

Der Maler

Organ des Verbandes der

Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonnabends

Abonnementspreis 1,50 M pro Quartal
bei freier Zusendung unter Kreuzband 2 M

Schriftleitung und Geschäftsstelle:

Hamburg 88, Alster-Terrasse Nr. 10
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postfachkonto:

Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11598

Freie Bahn für weitere erfolgreiche Verbandsarbeit.

Die Berufsverhältnisse des Malergewerbes leisten einer eingehenden Reglementierung durch einen Tarifvertrag erhebliche Widerstände. Wesentlich ungünstiger steht es in dieser Hinsicht wohl kaum in einem andern Gewerbe. Fast nirgends besteht die rein handwerksmäßige Betriebsweise in ungezählten, dabei immer mehr vorherrschend werdenden Werkbetrieben so unverfälscht weiter, wie hier, und noch weniger kommt es sonst noch vor, daß der einzelne Betrieb nahezu röstlos außerhalb des Betriebes, auf vielen, zerstreut gelegenen, stets nach Umfang und Art wechselnden Arbeitsstätten betrieben wird. Die Ueberaufsicht und die Kontrolle durch die Betriebsinhaber oder auch durch die Arbeiter untereinander ist sehr schwierig, meist ganz unmöglich und die vorzukommenden Arbeiten sind so mannigfaltig und treten so unermittelt auf, um plötzlich wieder erledigt zu sein, daß allen im einzelnen Betriebe Tätigen weitestgehende Selbstständigkeit und die Möglichkeit zu fortwährenden Umlagerungen gegeben werden muß.

Wenn dennoch gerade im Malergewerbe der Gedanke eines Tarifvertrages sehr früh Fuß gefaßt hat und, trotzdem die oben kurz skizzierten Verhältnisse auch der Organisierung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sehr hinderlich waren, schon seit nunmehr 20 Jahren zur Zusammenfassung der zuerst örtlich erkämpften Tarife führte, so ist das gewiß ein sehr bemerkenswertes Zeichen, das zu gegebener Zeit einer eingehenden Betrachtung unterzogen zu werden verdient.

Dem ersten Bezirkstarifvertrag im Malergewerbe vom Jahre 1907, als Frucht einer größeren Aussperrung in Rheinland und Westfalen, folgte bekanntlich, am Ende einer Aussperrung in Süddeutschland 1908, der sogenannte Normaltarif. Dieser wiederum war ein Bewußt der Wegbereiter des dann 1910, nach vielen mühsamen, gründlichen Verhandlungen abgeschlossenen ersten Reichstarifvertrages. Dieser Vertrag umschloß damals tatsächlich das ganze Deutsche Reich und schuf eine weitgehende und strenge Einheitlichkeit fast aller Einzelverträge in dem vielgestaltigen, überaus schwer reglementierten Produktionsgebiete unseres Gewerbes, daß diesem Gebilde damals von vielen Seiten nur eine kurze Lebensdauer prophezeit wurde. Und als es dann 1913, bei dem Versuch, den ersten Reichstarifvertrag an einigen Stellen zu reformieren und in Verbindung mit ungefähr 8 1/2 Lohnsteigerungen für 8 Jahre zu erneuern, zu der bekannten, elfjährigen andauernden allgemeinen Aussperrung kam, schien es tatsächlich, als ließe sich der Rückfall auf den Stand von vor 1907 wohl kaum noch vermeiden. Doch es kam auch am Ende dieses Kampfes zu einem Reichstarif.

Dieses, aus zahllosen, viele Jahre hindurch geführten, ungelämpften hervorgegangene und in seinen Anfangsjahren durch organisierte, gegen uns gerichtete Massenaktionen befestigte Gebilde planmäßig entwickelten Massenkampfes, hat schließlich auch die schwerste Prüfung überstanden, die der Weltkrieg dem besonders hart betroffenen Malergewerbe auferlegte, nebst den folgenden Stürmen der Inflation mit ihren zahllosen Lohnverhandlungen. Und mitten all dieser Wirren und kritischen Momente wurde der Reichstarifvertrag und die nebenher aufgekommene zwei Bezirkstarife noch mehrmals zeitgemäß reformiert.

Auch 1926 kam es wieder zu recht bedeutenden Tarifverhandlungen und zur Besprechung von beiden Seiten aufworfener prinzipieller Fragen. Als schließlich trotzdem wieder ein Schiedsspruch möglich wurde, dem beide Parteien zustimmen wollten, wollte sich jedoch niemand länger auf ein Jahr festlegen; hoffte doch jede Partei, das Jahr würde die Situation zu ihren Gunsten gestalten. Doch kam anders. Die andauernde Krise hat das ganze Gewerbe, also auch die Gehilfen und die meisten Unternehmer getroffen, und noch immer läßt sich eine günstige Entwicklung nicht voraussehen. Danach lag es Anfang 1927 bei ver-

nünftiger Ueberlegung für beide Parteien nahe, jetzt nicht ohne von der andern Seite kommenden Zwang den großen Apparat eingehender Tarifverhandlungen über einschneidende Fragen aufzugeben, um am Ende die Entscheidung einem mehr oder weniger salomonischen Urteil vielleicht der gleichen Unparteiischen zu überantworten, die sich schon im Vorjahre auf eine bestimmte Meinung festgelegt hatten.

Trotzdem auf Grund dieser und ähnlicher Erwägungen der bestehende Reichstarifvertrag zunächst nur weiter verlängert werden sollte, gelang es, wie wir bereits in Nr. 8 des „Maler“ und an unsere Filialverwaltungen durch ein Rundschreiben berichteten, eine Wenderung des Vertragstextes und protokolllarische Erklärungen zu vereinbaren, die als Verbesserungen — und zwar fast ausnahmslos für beide Parteien — zu bewerten sind.

So soll durch den Zusatz zu § 2 Absatz 4a des Reichstarifvertrages, wonach besonders beim Anstrich von Eisenkonstruktionen Ungelernte nur dann beschäftigt und unter Tariflohn bezahlt werden dürfen, wenn keine geeigneten Gehilfen zu bekommen sind, vor allem einem Teile der Schmutzkonstruktion gesteuert und dem Uebel begegnet werden, daß man Ungelernte nur deshalb heranzieht, weil sie, außerhalb des tariflichen Schutzes stehend, billiger als die gelernten oder angelernten Gehilfen sind. Und in § 8 Ziffer 4a ist Streichung eines Kommas in den Bestimmungen über die besonderen Zuschläge beim Streichen von Signal- und elektrischen Leitungsmasten über 8 m Höhe ein im Vorjahre begangener Irrtum berichtigt worden.

„Durch die Wenderung der Ziffer 5 des § 5, die die Einspruchsfrist gegen die Lohnberechnung von 3 Tagen auf die Dauer einer Lohnwoche erweitert, ist einem oft beklagten Mißstand entgegengewirkt worden.

Die Wenderung des § 13 wird zur Folge haben, daß die Ortsstarifämter vielfach schneller oder überhaupt tätig werden können; denn der bisherige Zwang zur Heranziehung eines Unparteiischen hat sich nicht selten als unausführbar erwiesen.

Durch die protokolllarische Erklärung zu § 2 Ziffer 3 soll verhindert werden, daß in mannigfachen Industriebetrieben, Handelsunternehmungen usw. Malergehilfen mit ortszublichen Maler- und Anstreicherarbeiten zu den in diesen Betrieben üblichen niedrigen Löhnen für die eigenen, unter andern Voraussetzungen beschäftigten Arbeitskräfte beschäftigt werden. Wir wissen sehr wohl, daß der Durchführung dieser Vereinbarung draußen oft bestimmte Hindernisse entgegenstehen werden; doch wird unsere Position trotz alledem bei richtigem Vorgehen nun sicher oft besser sein als bisher.

Daß zu § 14 Ziffer 1 bestimmt wurde, daß zu wenig gezahlte Tariflöhne auf Beschluß des Ortsstarifamts dessen Klasse verfallen, entspricht eigentlich einer vielfach schon stets geübten und früher durch die Geschäftsordnung zu den Tarifinstanzen festgelegten Praxis. Natürlich handelt es sich dabei nur um Ansprüche, auf die die Gehilfen ausdrücklich verzichtet haben, so daß also auch sie dadurch tarifbrüchig geworden sind.

Die Vertagung der Lohnregelung entspricht der auf beiden Seiten zur Zeit der Verhandlungen vorhandenen Ansicht, daß die Entwicklung der Preisverhältnisse für die nächsten Monate im Moment nicht voraussehen sei. Doch wurde bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Neuregelung der Löhne stattfinden soll und daß hiermit das Haupttarifamt zu beauftragen ist. Dadurch wird nach gestelltem Antrag der kürzeste und schnellste Weg beschritten. Nach den gepflogenen Unterhandlungen soll die zu erwartende Mieterhöhung durch eine Lohnsteigerung ausgeglichen werden. Wir haben aber auch betont, daß außerdem auch vorhandene und weitere Verteuerungen der Lebenshaltung berücksichtigt werden müssen, und ferner besteht noch der Zusatz zum Lohnabkommen vom 24. Februar 1925, der lautet: „Steigern sich die Löhne in den am Bau beteiligten Gewerben so, daß sie im allgemeinen die Maler-

löhne übersteigen, so haben die Arbeitnehmer das Recht, neue Lohnverhandlungen zu beantragen.“ Es war danach recht zweckmäßig, daß die Presse der Arbeitgeber auf die große Wahrscheinlichkeit einer weiteren, nicht unwesentlichen Lohnsteigerung aufmerksam machte.

Die Erleichterung der beschriebenen Tarifverhandlungen hat die Bahn freigemacht für die neu zu beginnende Werbearbeit für unsern Verband. Zeigt den Unorganisierten und immer Schwankenden, daß es ohne unsere Organisation keine geordneten Arbeitsverhältnisse und keine zeitgemäßen Löhne gibt! Und je umfassender und gefestigter unsere Organisation ist, desto besser sind die Arbeitsverhältnisse, desto höher die Löhne.

Darum heran an die Arbeit, damit es immer weiter und immer sicherer vorwärts geht!

Die bevorstehende Mieterhöhung.

In einer Zeit der schwersten Wirtschaftskrise mit seit vielen Monaten Millionen Erwerbsloser sollen auf Beschluß der Reichsregierung die Mieten im Reich am 1. April um 10 v. H. und am 1. Oktober wiederum um 10 v. H. erhöht werden. Kurz zuvor hatte der Bundesauschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes seine warnende Stimme vor einer Mietpreiserhöhung erhoben. Die Regierung geht achlos darüber hinweg; wie die ganze Maßnahme darauf zugeschnitten ist, einem einzelnen Stande, der ein Bruchteil der Bevölkerung darstellt, zu helfen. Am 1. Januar 1928 soll eine Erhöhung der Verzinsung der Hypothekenschuld eintreten. Obwohl dieser Zeitpunkt noch in weiter Ferne liegt, soll schon jetzt vorgesorgt werden, damit die Herren Hausbesitzer zu ihrem Gelde kommen.

Die Wirtschaft ist selten so durch eine Regierungsmaßnahme in ihren Grundfesten erschüttert worden wie mit dieser. Man bedenke: die Mieter bilden 80 v. H. der Bevölkerung. Ihnen wird eine Belastung in dem Umfange ohne weiteres zugemutet. Wohl ist es richtig, daß die Regierung der Wohnungsfrage den letzten Teil der Zwangswirtschaft darstellt. Der Zwang ist schon erheblich gemildert worden und bei einem Teil der gewerblichen Räume vollständig aufgehoben. Die Regierung begründet ihr Vorhaben damit, daß allmählich die vollständige Freiheit der Wohnungswirtschaft herbeigeführt werden müsse. Die in Aussicht genommene Erhöhung soll der erste Schritt sein. Wenn man von der Regelung der Wohnungswirtschaft spricht, dann sollte man nicht außer acht lassen, daß es sich hier um einen Wirtschaftsfaktor eigener Art handelt. Die Hausbesitzer haben ein lückenloses Monopol. Sie können die Preise ihrer Monopolware so hoch setzen, wie sie wollen, wenn sie nicht durch eine höhere Macht daran gehindert werden. Es ließe sich hierüber reden, wenn es Wohnungen genügend gäbe und das Gesetz von Angebot und Nachfrage den Mietzins bestimmen würde. Nach ganz vorsichtiger Schätzung fehlen aber noch 600 000 Wohnungen, die erst nach Jahren gebaut sein werden. Es handelt sich also um eine nackte Interessenpolitik für die Hausbesitzer.

Mit der Maßnahme der Regierung, den Mietpreis zu erhöhen, lebt mit Recht eine Bewegung wieder auf, die nur mühsam gebannt werden konnte: der Kampf um die Aufwertung. Bekanntlich ist vielen Hausbesitzern die Inflation wie ein Göttergeschenk in den Schoß gefallen. Sie zahlten ihre Hypotheken mit Wertpapiermüll zurück. Die alten Hypothekengläubiger mußten sich mit einer Aufwertung mit 25 v. H. begnügen. Und jetzt bemüht sich eine Regierung, den Nutznießern dieser Geldentwertung den ganzen Nutzen zuzuschlagen. Man kann es den Aufwertungsleuten wahrhaftig nicht verdenken, wenn sie jetzt wieder erneut eine Bewegung zur Erhöhung der Aufwertung zu entfachen versuchen.

Es gilt natürlich, den Schaden wieder auszugleichen. Dies kann nicht anders geschehen als durch Erhöhung der Löhne und Gehälter. Dabei kann es aber nicht bei den Sägen bleiben, um die die Mieten verteuert wurden. Nein; wenn schon, denn schon. Eine allgemeine Erhöhung der Kaufkraft tut bitter not. Die Wirtschaft verdient, sie kann höhere Gehälter und Löhne tragen. An der Arbeiterchaft liegt es jetzt, geschlossen in ihren Verbänden zusammenzutreten.

Lehrlinge und Jugendliche im Malergewerbe, kommt zu uns!

Vorschriften für die Delegiertenwahlen zur Generalversammlung.

Zur Erledigung der Wahlen für die im „Maler“ Nr. 9 bekanntgegebene Generalversammlung unseres Verbandes vom 13. bis 17. Juni in Nürnberg lassen wir die genauen Vorschriften und die Wahlkreiseinteilung folgen:

a) Aufstellung der Kandidaten.

§ 1. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in einer Mitgliederversammlung unter Punkt 1 der Tagesordnung durch Abstimmung mit Stimmzettel über die aus den Mitgliederkreisen gemachten Vorschläge. In Filialen mit angeschlossenen Zahlstellen ist im Wege der Verständigung auf deren Wünsche Rücksicht zu nehmen. Bei der Kandidatenwahl ist einfache Mehrheit entscheidend. — Nur auf diese Weise vorgeschlagene Kandidaten können bei der Delegiertenwahl zugelassen werden. — Wählbar sind nur Mitglieder, die am Tage der Kandidatenaufstellung unserm Verbands mindestens 2 Jahre ununterbrochen angehören.

§ 2. Das Ergebnis der Abstimmung sowie Name und Adresse der Kandidaten sind sofort durch die Filialverwaltung, unter Benutzung der dafür übermittelten Formulare, dem Verbandsvorstand spätestens bis 4. April mitzuteilen.

§ 3. Die Zahl der Kandidaten für die Wahlabteilungen 1 bis 30 darf die dreifache Zahl der zu wählenden Delegierten nicht übersteigen. Für die übrigen Wahlabteilungen ist von jeder Filiale nur ein Kandidat aufzustellen.

b) Wahl der Delegierten.

§ 4. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Filialen und Zahlstellen durch geheime Abstimmung in einem bestimmten Wahllokal mittels Stimmzettels; sie kann nur in eigener Person ausgeübt werden.

§ 5. Die Delegiertenwahl muß in jeder Filiale an einem Tage — möglichst Sonntags — stattfinden. Der Wahltag sowie Beginn und Ende der Wahlhandlung müssen mindestens eine Woche vorher hinreichend bekanntgegeben werden.

§ 6. Das Wahllokal ist von der Verwaltung jeder Filiale zu bestimmen. In Filialen mit größerer räumlicher Ausdehnung oder mit angeschlossenen Zahlstellen sind mehrere Wahllokale einzurichten.

§ 7. Die Leitung der Wahl ernennt die Filialverwaltung. Von der Wahlleitung müssen jeweils mindestens drei Mitglieder während der Wahlzeit an jedem Wahllokal anwesend sein, darunter in jedem Lokale mindestens ein Mitglied des Filial- oder Zahlstellenvorstandes, wenn deren Zahl nicht ausreicht, aus der erweiterten Verwaltung.

§ 8. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das am Wahltag nicht mehr als 4 Wochenbeiträge schuldig oder dem nach § 3 Ziffer 3 des Verbandsstatuts seine Beiträge gestundet sind. Arbeitslosenmarken beeinträchtigen das Wahlrecht nicht.

§ 9. In dem Wahllokal sind die Namen sämtlicher Kandidaten der Wahlabteilung auf einer Tafel oder einem Plakat den Wählern bekanntzugeben.

§ 10. Beim Eintritt in das Wahllokal ist jedem Wähler ein weißer, nur mit dem Stempel der Filiale versehenen Stimmzettel zu übergeben. Außerhalb der Wahllokale und der Wahlzeit dürfen keine Stimmzettel ausgegeben werden. Der Wähler hat den Zettel mit den Namen von so viel Kandidaten handschriftlich zu versehen, wie in der Wahlabteilung Delegierte zu wählen sind. — Wahlzettel mit mehr Namen sind ungültig.

§ 11. Es ist den Filialen gestattet, gedruckte Stimmzettel auszugeben. Diese müssen die Namen sämtlicher Kandidaten der Wahlabteilung in alphabetischer Reihenfolge enthalten und dürfen keinen sonstigen Aufdruck tragen. Die Ausgabe erfolgt nur im Wahllokal, entsprechend der Vorschrift in § 10. Der Wähler muß die vorgebrachten Namen der Kandidaten, die er nicht wählen will, durchstreichen. — Stimmzettel, die mehr nichtdurchgestrichene Namen enthalten, als Delegierte in der Abteilung zu wählen sind, sind ungültig.

§ 12. Die Wahlhandlung ist für Verbandsmitglieder öffentlich. Als Ausweis dient das Mitgliedsbuch.

§ 13. Jedes Mitglied kann nur einmal wählen. Der Kontrolle hierüber dient der erwähnte Eintrag in das Mitgliedsbuch und in die Wählerliste.

§ 14. Jeder Wähler hat bei der Stimmabgabe sein Mitgliedsbuch vorzulegen. Nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand wirft der Wähler seinen Stimmzettel in einen bereitgestellten verschlossenen Behälter. Gleichzeitig ist in sein Mitgliedsbuch einzutragen, daß dessen Inhaber gewählt hat. Der Eintrag erfolgt auf der zweiten Seite des ersten Blattes durch einen Stempel und Beifügung des Datums. — Die Namen der Wähler sind vom Wahlvorstand in eine Liste einzutragen.

§ 15. Nach Ablauf der Wahlzeit ist das Wahllokal sofort zu schließen; hierauf dürfen nur noch die anwesenden Wähler ihre Stimme abgeben. Dann hat der Wahlvorstand die Stimmzettel sofort auszu zählen und das Wahlergebnis mitzuteilen. Dieses ist in das vom Verbandsvorstand herausgegebene Wahlprotokoll einzutragen und mit den Namen der Wahlvorsteher zu versehen. Das Wahlprotokoll mit der angelegten Wählerliste und den abgegebenen Stimmzetteln ist dem Filialvorstand zuzufügen. In Filialen mit mehreren Wahllokalen hat der Filialvorstand das Gesamtergebnis für die Filiale festzustellen.

§ 16. Bei der Delegiertenwahl entscheidet die absolute Mehrheit.

§ 17. Nach dem Gesamtergebnis der Wahl ist ein Wahrscheinlich in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, das von Filialvorstand und den Vorstehern der verschiedenen Wahllokale zu prüfen und dessen Richtigkeit durch mindestens 3 Unterschriften zu bestätigen ist. Ein Wahlprotokoll muß bis zum 2. Mai dem Verbandsvorstand zugehen, ein weiteres bleibt am Ort. Die Stimmzettel sind mit dem Wahrscheinlich der Filialverwaltung zu übergeben, von dieser aufzubewahren und im Falle eines Protestes dem Verbandsvorstand zuzufügen.

§ 18. In Filialen, in denen das Delegiertensystem eingeführt ist, kann, wenn ein Antrag beim Vorstand gestellt ist und von diesem genehmigt wird, die Wahl der oder der Delegierten auch durch eine Delegierten- beziehungsweise Vertreterversammlung erfolgen.

§ 19. Das Wahlergebnis wird vom Verbandsvorstand im „Maler“ veröffentlicht.

§ 20. Bringt die erste Wahl keine Entscheidung, so muß Stichwahl stattfinden. Diese erfolgt zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhielten. Auf Stichwahlen finden die Bestimmungen über die Delegiertenwahlen Anwendung. Das Ergebnis der Stichwahlen muß bis 28. Mai beim Verbandsvorstand eingehen.

§ 21. Die gewählten Delegierten erhalten das Mandat vom Verbandsvorstand ausgestellt. Im Falle der Verhinderung tritt der mit der größten Stimmenzahl in der Winderheit gebliebene Kandidat als Ersatzmann ein.

Wahlkreiseinteilung.

1. Wahlabt. Frankfurt a. M.	4 Del.
2. " Berlin	3 "
3. " Dresden	3 "
4. " Hamburg	3 "
5. " Darmstadt	2 "
6. " Leipzig	2 "
7. " Mainz	2 "
8. " Nürnberg	2 "
9. " Stuttgart	2 "
10. " Wiesbaden	2 "
11. " Bremen	1 "
12. " Breslau	1 "
13. " Chemnitz	1 "
14. " Danzig	1 "
15. " Dortmund	1 "
16. " Düsseldorf	1 "
17. " Elberfeld	1 "
18. " Essen	1 "
19. " Gotha	1 "
20. " Halle	1 "
21. " Hannover	1 "
22. " Karlsruhe	1 "
23. " Kassel	1 "
24. " Kiel	1 "
25. " Köln a. Rh.	1 "
26. " Königsberg	1 "
27. " Magdeburg	1 "
28. " Mannheim	1 "
29. " München	1 "
30. " Stettin	1 "
31. " Potsdam, Brandenburg	1 "
32. " Waldenburg, Beuthen, Neiße, Rattowitz, Königshütte, Hirschberg, Landeshut, Bunzlau, Hindenburg	1 "
33. " Elbing, Gumbinnen, Insterburg, Schneidemühl, Tilsit	1 "
34. " Stralsund, Greifswald, Kolberg, Rostlin, Stolp, Rathenow, Swinemünde, Lauenburg, Prenzlau	1 "
35. " Frankfurt a. d. O., Landsberg, Grünberg, Guben	1 "
36. " Görlitz, Spremberg, Sorau, Sagan, Poyerswerda, Cottbus, Senftenberg ..	1 "
37. " Liegnitz, Forst, Finsterwalde, Olegau, Jüterbog, Ludenwalde, Niesky, Weißwasser	1 "
38. " Saarbrücken, Worms, Wschaffenburg ..	1 "
39. " Schwetzingen, Gießen, Marburg	1 "
40. " Friedberg, Koblenz, Neuwied, Oberstein	1 "
41. " Lübeck, Wismar	1 "
42. " Neumünster, Flensburg, Rendsburg, Schleswig, Lüneburg	1 "
43. " Braunschweig, Wolfenbüttel	1 "
44. " Bremerhaven, Cuxhaven	1 "
45. " Rostock, Güstrow, Neustrelitz, Schwerin	1 "
46. " Göttingen, Hildesheim, Osnabrück, Celle	1 "
47. " Wilhelmshaven, Oldenburg, Emden	1 "
48. " Aachen, Arefeld, Wesel, Mors, Düren ..	1 "
49. " Bochum, Hagen, Bielefeld, Münster ..	1 "
50. " Welle, Detmold, Deynhausen, Herford ..	1 "
51. " Duisburg, Hamm, Lüdenscheid	1 "
52. " Eisenach, Erfurt, Apolda, Naumburg ..	1 "
53. " Plauen, Zwickau, Glauchau, Weidau, Reichenbach, Meerane	1 "
54. " Greiz, Weimar, Gera, Jena, Freiberg i. S.	1 "
55. " Altenburg, Zeitz, Bernburg, Eisenberg ..	1 "
56. " Nordhausen, Halberstadt, Dessau	1 "
57. " Freiberg, Heidelburg, Kaiserlautern, Neustadt a. S., Pirmasens	1 "
58. " Heilbronn, Konstanz, Lahr, Lindau, Lörrach, Pforzheim, Schw. Gmünd, Sigen, Ulm, Emmendingen	1 "
59. " Würzburg, Bamberg, Bayreuth	1 "
60. " Hof, Augsburg, Ingolstadt, Koburg, Kulmbach, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing, Weiden	1 "

Anfallverhütungsbilder an Elektrolarren.

Im Interesse der Unfallverhütung ist es notwendig, daß die von der Unfallverhütungsbild G. m. b. H., Berlin, herausgegebenen Anfallverhütungsbilder in auffällender Weise an solchen Stellen angebracht werden, an denen der Arbeiter immer wieder vorübergeht, an Fabrikeingängen, Speisräumen, Garderoben, Zahlstellen usw. Um in dieser Beziehung eine noch größere Wirkung der Bilder zu erzielen, hat die Firma Votig in Tegel einen neuen Weg beschritten. Sie bringt in ständigem Wechsel Anfallverhütungsbilder oder sonstige Aufforderungen zur Unfallverhütung an den dauernd die Werkstätten durchfahrenden Elektrolarren an, so daß die Bilder auch im Betriebe dem Arbeiter immer wieder vor Augen geführt werden. Wir halten dieses Vorgehen für nachahmenswert und bitten, Bestellungen auf die bereits erschienenen Anfallverhütungsbilder an den Deuth-Verlag, Berlin SW. 19, Deuthstraße 8, zu richten.

Kartierer

Nürnberg. Werte Kollegen! Es besteht Veranlassung, neuerdings darauf hinzuweisen, daß Kollegen, die nur einzeln in Fabrik- oder kleineren Betrieben in Arbeit stehen, oder solche dort ausgenommen haben, dies dem Bureau, Breitengasse 25/27, unverzüglich zu melden haben. Das ist infolge der Wichtigkeit, um ständig mit diesen Betrieben in Fühlung zu

stehen, um dadurch auf Einhaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bedacht zu sein. Es mehren sich die Fälle, wonach die Unternehmer von Kleinbetrieben den mit der Organisation abgeschlossenen und daher eingehaltenden Verpflichtungen in keiner Weise nachkommen oder sie zu umgehen versuchen. Die Sektionsleitung. Wollnhals.

Aus unserm Beruf

Berlin. Nach dem gedruckten vorliegenden Jahresbericht waren im Januar 1926 über 8000 Kollegen als Arbeitslose auf dem Nachweis eingetragen. Nur ein Viertel der vorgesehenen und genehmigten städtischen Bau- und Renovierungsarbeiten wurden ausgeführt. In Preußen werden 80 % der Hauszinssteuer zum Wohnungsbau verwendet, aber Berlin erhielt aus dieser Quelle nur einen geringen Bruchteil, trotzdem das Wohnungselend Berlin ganz ungeheuer ist. Festgestellt ist, daß Preußen der höchsten Prozentsatz der Hauszinssteuer zum Wohnungsbau verwendet, andere Länder und Ländchen Deutschlands geben einen noch viel niedrigeren Prozentsatz zum Wohnungsbau aus. Ein Skandal ist es, daß das von Wien eingezogene Geld statt zum Wohnungsbau zur Bilanzierung des Staats benutzt wird. Alle Bemühungen der Organisation zwecks Arbeitsbeschaffung für das Gewerbe hatten nur Teilerfolge, weil der stete Geldmangel der Kommune — die früheren Einnahmequellen der Kommune hat das Reich für sich in Anspruch genommen — uns immer bei Aussparchen vorgeführt wurde. Trotzdem muß anerkannt werden, daß durch ständiges Drücken auf die Instanzen für Arbeitsaufträge gesorgt wurde. Zur Lasten der Betriebe wurden die Betriebe mit Unorganisierten. Von Gericht kommen diese Beitragsrückerbehalte mit der Forderung auf Nachzahlung des Tariflohnes, während die Krisenhäfen der Arbeitgeber Vereinbarungen unter tariflicher Bezahlung vorzeigten. Lange Gespräche gab es auf beiden Seiten, wenn diesen Schäligen des Gewerbes anständig auf die Finger geklopft wurde. Durch das Eingreifen unserer Verbandsfunktionäre wurden Tarifunterbietungen verhindert. Da auch von kleinen Gruppen der ohne Gehilfen arbeitenden Selbständigen bei Submissionen Untergebote abgegeben wurden, konnte unter Jugrundenlegung des Tariflohnes einwandfreie Arbeit nicht ausgeführt werden. Beide Organisationen haben die Pflicht zur Überwachung der Ausführung der vergebenen Arbeitsaufträge. Die Arbeitsstellenkontrolle hat uns sehr gute Dienste geleistet. Auf dem Gebiete der Betriebsvertretung muß noch viel gearbeitet werden, um zufriedenstellende Verhältnisse zu schaffen. Erst bei Entlassungen erkennen die Kollegen den Wert der Betriebsvertretung. Unsere rührigen Jugendfunktionäre bauten ihre Sektion gut aus; frisches Leben herrscht in der Jugendbewegung. Die Aufnahmeziffer aller Branchen entsprach der des Vorjahres. Durch schlechte Kontrolle der Mitgliedsbücher auf den Arbeitsstellen und bei Betriebsversammlungen geht ein hoher Prozentsatz der Aufgenommenen leider wieder der Organisation verloren. Durch gute Kassierung und gegenseitige Buchkontrolle werden die Rückerbehalte zur Mitleistung herangezogen. Rechtsbeihilfe wurde in 260 Fällen gestellt. In der Mehrzahl der Streitigkeiten drehte es sich um unrichtige Entlassung oder nicht tarifgemäße Bezahlung. In 210 Fällen hatten wir Erfolg. Das am 1. Juli 1927 in Kraft tretende Arbeitsrecht schafft trotz aller Mängel ein einheitliches Arbeitsrecht. In Bezirk- und Filialversammlungen wurden die Kollegen über Tages-, Tarif- und Gesetzesfragen unterrichtet. Alles in allem war einheitliches Zusammenarbeiten zwischen Funktionären, Mitgliedschaft und Organisationsleitung zu verzeichnen. Die Anerkennung für geleistete Arbeit kam dadurch zum Ausdruck, indem von allen Bezirken nahezu einstimmig der engere Vorstand vorgeschlagen und in der Delegiertenversammlung auch gewählt wurde. Die Bestätigung der Branchenleiter erfolgt nach den Vorschlägen der Sektion und Branchen. Der Aufgabekreis der Gewerkschaft erweitert sich von Jahr zu Jahr. Die Organisation, die Verbesserungen in sozialer, wirtschaftlicher und hygienischer Hinsicht schaffen will und muß, braucht geschulte und tätige Mitarbeiter. In diese Reihe sich einzugliedern, ist Pflicht jedes im Arbeitsprozeß stehenden Kollegen.

Magdeburg. Unsere Zahlstellenkonferenz tagte am 20. Februar; nicht vertreten waren die Zahlstellen Gardelegen, Schönebeck, Neuhaldensleben und Wanzleben. Aus dem erstatteten Geschäftsbericht für das verflossene Jahr ist zu entnehmen, daß der Mitgliederbestand sich von 528 auf 575 erhöht hat. Erfreulich hat sich im Laufe des Jahres unsere Lehrlingsabteilung entwickelt. Die allgemeine schlechte Wirtschaftslage ließ leider keine prunghafte Entwicklung zu, da wir den ganzen Sommer mit arbeitslosen Kollegen zu rechnen hatten. Ausnahmsweise hoch war deshalb auch die Ausgabe von Arbeitslosen-Marken. Die Verhältnisse der Kartierer haben sich außerordentlich verschlechtert, hauptsächlich sind die Arbeitskräfte in der Industrie reduziert, so daß Betriebe, die früher 30 Kartierer beschäftigten, augenblicklich nur noch 5 in Arbeit haben. Auch in der Automobilbranche mußten Einschränkungen vorgenommen werden, so daß auch hier das ganze Jahr hindurch Arbeitskräfte überflüssig waren. In unjeren Zahlstellen war die Arbeitslosigkeit so schlecht, daß die Kollegen gezwungen waren, in Magdeburg Arbeitslosigkeit zu suchen. Hauptsächlich trifft dies auf Staffurt und Wanzleben zu; in Staffurt steht augenblicklich von 30 Kollegen nicht einer in Arbeit. Der Stand der Fachblattleser ist recht beweglich gewesen. Es muß gerügt werden, daß Kollegen ihrer Zeitung gegenüber nicht dieselben Verpflichtungen wahrten, die andere Zeitungen als selbstverständlich verlangen. Abbestellungen bei Ausbändigung der ersten Vierteljahresnummer müssen künftig vermieden werden. Es muß alles daran gesetzt werden, im laufenden Jahre auch mit dem Fachblatt weitere Fortschritte zu machen. Ganz besonderes Interesse müssen wir der Lehrlingsabteilung zuwenden. In der Arbeitsbeschaffungsfrage, der nach Einleitung in diesem Jahre der erste Erfolg in Aussicht zu stehen schien, ist leider bis jetzt nichts erreicht worden. Es liegt zum Teil an der späten Aufnahme der Angelegenheit; weiter werden Bedenken geäußert gegen die Ausbündigung bei Innenaufträgen, hauptsächlich in Krankenhäusern. Anerkannt muß werden, daß

Magistrat im letzten Jahre unsere Bestrebungen stark erküßt hat. Selbstverständlich muß in dieser so bedeutsamen Frage weiter gearbeitet werden. — Die Aufgabe, an der sich sämtliche Kollegen beteiligten, war sehr wichtig. Darauf sprach Kollege Vogt über die gegenwärtig wichtigsten Berufs- und Organisationsfragen. Er behandelte die Ergebnisse der zentralen Verhandlungen. Der wichtigste ist mit einigen Änderungen auf ein weiteres abgeklärt. Es wird nun an den Kollegen liegen, allen Zahlstellen für seine restlose Durchführung Sorge zu tragen. Besonders bemängelte der Redner einige leichtfertige Abschlässe in den Zahlstellen. Präzise Abmachungen hier in Zukunft getroffen werden, so daß unsere Kollegen einen wirklichen Schutz durch den Vertrag haben. Forderte zu weiterem treuen Zusammenhalten und zur Klärung der Organisation auf, dann wird auch der Erfolg ausbleiben. Nach Erledigung einiger Anfragen konnte um 11 Uhr der Vorsitzende die Konferenz mit dem Wunsche schließen, daß die heutige Aussprache von den Kollegen in allen Teilen beherzigt werden und zu weiterem Zusammenhalten in dem Zahlstellengebiet beitragen möge.

Wiesbaden. In der letzten Generalversammlung der Kollege Schmalde den Tätigkeitsbericht über das vergangene Geschäftsjahr. Seine Ausführungen waren in drei Abschnitte gegliedert: Wirtschaftskrise, Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschaffung. Alles Geschehene ließ er noch einmal an der geistigen Mure der erschienenen Vertreter vorüberziehen, sei besonders hervorhebend, welches die Ursachen und Wirkungen der Wirtschaftskrise des Jahres 1926 gewesen sind. Er schilderte eingehend die Entwicklung bis zum völligen Bruch der Krise, sowie die damit zusammenhängenden Weiterentwicklungen und die schädlichen Folgen für unsern Staat. Die angeordneten Maßnahmen der Regierung, die bereitgestellten Mittel zur verstärkten Förderung des Wohnungsbau und der einwirkenden Notstandsarbeiten lösten die gewünschte Wirkung aus, den Arbeitsmarkt zu entlasten. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln war es nicht möglich, das vom Reichstag aufgestellte Wohnungsbauprogramm zu Ende zu führen. 750 000 Wohnungen waren notwendig, um der drückendsten Wohnungsnot abzuhelfen, doch konnten nur 125 000 Wohnungen erstellt werden. Wenn die Aufstellung des Arbeitsbeschaffungsprogramms mit der Möglichkeit gerechnet wurde, 500 000 Erwerbslose teils durch Staatsarbeiten, teils durch Inangriffnahme größerer Arbeiten in Arbeit zu bringen, so beweisen uns nachstehende Zahlen, daß diese Annahme eine irrtümliche war. Die Zahl der bei diesen Arbeiten beschäftigten Erwerbslosen ging weiter zurück. Im Mai waren an diesen Arbeiten 170 000 Personen beschäftigt, dagegen waren es im November nur noch 700 gewesen. Viele der sonst noch vorgesehenen Projekte werden infolge der Unrentabilität fallen gelassen. Der sich herausgebildete Zustand mußte energisch bekämpft werden, um weitere Ausbreitung zu verhindern, beschäftigte sich in Gewerkschafts- und Parteikreisen ernstlich mit der Lösung des Problems. Die aufgestellten Forderungen der Gewerkschaften waren Gegenstand eingehender Beratungen zwischen der Regierung und den Vertretern der Arbeiter. Wenn es auch nicht gelang, alles Gewünschte im Sinne der arbeitenden Bevölkerung durchzuführen, so ist doch noch immerhin ein ganz nennenswerter Erfolg in Bezug auf die Erwerbslosenfürsorge auf das Konto der Gewerkschaften zu buchen. Die Außerkräftsetzung der Arbeitszeitverordnung aus dem Jahre 1923 und die Schaffung einer Notverordnung, die der das Ueberstundenwesen beseitigt werden sollte, scheiterte an dem Widerstand der Arbeitgeberverbände der Regierung, weil ihre Machtpositionen noch vielfach durch die Arbeiterpartei unterstützt wurden. Anknüpfend an diese bestehenden Tatsachen konnte der Berichtsteller an die statistischen Materialien der Berufsverbände feststellen, daß die Lage des Arbeitsmarktes im Jahre 1926 die denkbar schlechteste gewesen ist. Die Zahl der Hauptunterstützungsbefähigten betrug im Januar 1 498 681 oder 18,9 %, die der Erwerbslosen 1 316 807 gestiegen. Eine Verminderung der Ziffern ist nur scheinbar ein infolge Aufnahme baugewerblicher und sonstiger Saisonarbeiten, während in vielen anderen Wirtschaftszweigen die Krise noch an Ausdehnung zunahm. Immer noch folgten Stilllegungen größerer Industriebetriebe und Entlassungen.

Am Orte machte die Organisation gute Fortschritte. Im Jahre 1925 waren dem Verband 1051 Kollegen angeschlossen, jedoch stieg die Zahl bis zum Jahreschluß 1926 auf 1176 Mitglieder. Trotz der an Kranken-, Sterbedarfen und Erwerbslosenunterstützungen verausgabten Summe mit 15 415 M schreitet die finanzielle Gesundung immer mehr vorwärts. In der sich anschließenden sachlichen Diskussion brachte man zum Ausdruck, daß die Tätigkeit der Zentrale sowohl als auch die der örtlichen Verwaltung eine zufriedenstellende gewesen ist. Die weitere Aussprache ließ die berechtigten Hoffnungen aufleben, daß sämtliche Funktionäre bereit sind, an der weiteren inneren Festigung der Organisation mitzuwirken. Die alte Filialverwaltung wurde in der Gesamtheit wiedergewählt, ein Zeichen dafür, daß ihr wie vor das volle Vertrauen entgegengebracht wird. Bei der Wahl der Präsenzliste erwies sich, daß 1008 Mitglieder anwesend waren; immerhin ein Zeichen, daß diesen Versammlungen von den Vertretern reges Interesse entgegengebracht wird. — Gings, ehe in die Verhandlung der Tagesordnung eingetreten wurde, erfolgte seitens des Vorsitzenden die Bekanntmachung eines Unglücksfalles. Die Versammlung erhob sich zu Ehren des verunglückten Kollegen im Falle von ihren Plätzen. — Wünschenswert, daß alle Veranstaltungen der Organisation in diesem Jahre von demselben Geist getragen sein mögen zum Nutzen und weiteren Ausbau unseres Verbandes.

Verunglückte

Wie es nicht gemacht werden soll.

Unserer Filiale Dresden ging von einem Verbandsmitglied folgender Brief zu, den wir nachstehend auszugsweise wiedergeben:

„Unterzeichnete erjucht den Vorsitzenden, für solche Mitglieder einzutreten, die im Verus zu Schaden kommen und daß dieselben, sobald sie wieder hergestellt sind, möglichst in ihre alte Arbeitsstelle wieder eintreten können.“

Ich bin 1926 nach den Pfingstfeiertagen mit einer Zwischenleiter abgerückt und flog mit Eimer, Bürste und Pinsel aufs Gerüst. Kollege G. fragte mich, ob ich mir was ausgewischt habe. Ich habe mir mein Bein gerieben und weitergearbeitet. Es dauerte gar nicht lange, da flog ich mit dem linken Bein durch eine sogenannte Falle des Aufhängerüstes. Ein Wunder ist es nicht, wenn derartige Dinge vorkommen. Auf dem Gerüst arbeiteten 2 Meister, der eine strich die Fenster und der andere die Fassade. Die Kollegen der einen Firma verließen dann die Schuttriegel und lassen sie so liegen, die andere können sich dann nicht auf das Gerüst verlassen. Ich glaube ganz bestimmt, daß meine heutige Krankheit von damals herrührt, wo ich gefallen bin.“

Unsere Filialverwaltung erkundigte sich nun bei dem Kollegen nach den näheren Umständen des Unfalles, ob er seinerzeit gemeldet sei usw. und erhielt darauf ein weiteres Schreiben, in dem es heißt:

„Teile hierdurch mit, daß ich den Unfall seinerzeit nicht persönlich dem Arbeitgeber gemeldet habe. Das wird sich wohl von dem gehören, der die Arbeit leitet. Auch dem Arzt habe ich nichts gemeldet, wiewohl ich auch jetzt am Anfang meiner Krankheit danach gefragt wurde. Lieber Kollege, meldet man jede Sache, dann paßt es dem Meister nicht, und meldet man nichts, dann ist es auch verkehrt.“

Im Jahre 1921 oder 1922 war ich bei Herrn M. in Arbeit. Damals hatte ich auch einen Unfall (Hodenquetschung). Nach einigen Tagen mußte ich zum Augenarzt. Dem habe ich die Sache gemeldet. Er schickte mich zu einem andern Arzt. Die Folgen des Unfalls hatten sich verschlimmert. Der andere Arzt hat dann angeblich den Unfall gemeldet. Ich blieb zu Hause. Mein Meister kam zu mir und sagte, daß seine Gehilfen von der Sache gar nichts wußten, ich wollte mich wohl bloß vor der Arbeit drücken; dann machte er lehrte und sagte noch: nun können Sie sich ja richtig „ahnen“. Ich habe mich dann am andern Tage vom Arzt gesund schreiben lassen und habe bei einer andern Firma angefangen.

Nun kommt aber noch eine Sache, die ich nicht gemeldet habe. In der Kirche zu G. habe ich mit einem Kollegen zusammen von dreizehnprossigen Leitern, auf die Bretter gelegt waren, gearbeitet. Die Leitern schoben sich zusammen, ich sah zu, daß ich herunterkam und da flogen mir schon die Bretter auf Kopf und Hals. Es war kein schönes Gefühl. Nachher wurden dann Schutzvorrichtungen getroffen, die aber nichts nützten und ich habe von der Leiter weitergearbeitet. Hier kommt der Kollege M. vom Betriebsrat als Arbeitsleiter in Frage. — Ich verlange keine Rente, sondern will arbeiten.“

Die Filialverwaltung hält es für notwendig, diese Zuschriften einmal zu veröffentlichen, um den übrigen Kollegen zu zeigen, wie man bei Unfällen unserer Kollegen nicht handeln soll. In Versammlungen, Rundschreiben, in unserer Zeitung und an andern Stellen wird ständig darauf verwiesen, daß unsere Kollegen gehalten sind, uns jeden Unfall zu melden und hier haben wir nun ein Schulbeispiel dafür, wie gleichgültig und interesselos unsere Kollegen handeln. Trifft das schon auf den Kollegen, der hier seine Unfälle schildert, zu, so mindestens in demselben Grade auch für die beteiligten Betriebsratsmitglieder.

Der Kollege hat nun allerdings noch nach 2 Jahren nach einem nicht gemeldeten Unfall das Recht, Ansprüche zu machen, aber das ist doch mit so großen Schwierigkeiten verbunden, daß fast bestimmt gesagt werden kann, es ist zwecklos; denn der genaue Sachverhalt läßt sich später, auch wenn Zeugen zur Vernehmung kommen, doch meist nur schwer feststellen. Wenn nun gefordert wird, die Organisationsleitung soll sich dafür einsetzen, daß solche Kollegen, die im Betrieb Schaden erlitten haben, möglichst in demselben Betriebe weiter beschäftigt werden, so kann gesagt werden, daß wir das bisher schon immer getan haben. Meldet aber ein Kollege seinen erlittenen Unfall nicht, so ist es natürlich sehr schwer, von dem Arbeitgeber dies zu verlangen; denn die Unterlagen fehlen dann ja für den erhobenen Anspruch.

Dringend notwendig ist es deshalb, daß jeder, auch der kleinste Unfall der Organisationsleitung zur Kenntnis gebracht wird; nur dann sind wir in der Lage, die Schutzvorschriften zu verbessern und unsere Kollegen auch in anderer Beziehung so zu schützen, wie das notwendig ist.

Darum Kollegen, meldet jeden Unfall! Ganz besonders richten wir aber diesen Wunsch an die Betriebsratsmitglieder.

Duisburg. Der 24 Jahre alte Anstreicher Josef Neffert war in einer Villa mit Mafaturkleben beschäftigt. Da stürzte die Leiter, auf der er stand, um und er schlug mit dem linken Arm auf diese auf. Er erlitt einen Unterarmbruch, so daß er ins Krankenhaus gebracht werden mußte. Ueber die Ursachen des Unfalles der Leiter ist noch nicht berichtet.

Gewerkschaftliches

Die Großtat der Gewerkschaften.

„Daß die Verhältnisse sich in einem halben Jahrhundert so grundlegend verändert haben, ist in erster Reihe die Großtat der Gewerkschaften. Ihr tagtäglich Kampf und ihre tagtägliche Erziehungsarbeit haben der Arbeiterklasse nicht nur das Recht, mitzureden und mitzubestimmen, erkämpft, sondern haben sie auch innerlich derart gewandelt und gehoben, daß ihre Stellung im öffentlichen Leben eine völlig andere geworden ist. Die Gewerkschaftsbewegung hat den Arbeitern nicht nur äußere Macht erkämpft, sondern ihnen auch eine innere Kultur gegeben — aus dem Arbeitsklaven, aus dem verachteten „Fabriker“ ist ein freier Mensch, ein Mitbürger geworden. Die Organisation, die ihr Leben dem Entstehen des vierten Standes verdankt, hat ihn praktisch zum großen Teile wieder aufgehoben und an seine Stelle die einheitliche Front der Arbeitnehmer gerückt. Ein sichtbares Zeichen dieser Einheitlichkeit, die nur durch die Ueberbrückung der früher so stark hervortretenden Kulturunterschiede möglich wurde, ist die Tatsache, daß sowohl die Angestellten als die Beamten sich nach dem Vor-

bild der Arbeitergewerkschaften organisiert und sich mit ihnen zusammengeschlossen haben. Die Gewerkschaften haben diese Leistungen nur vollbringen können, weil sie sich niemals darauf beschränkten, Stachel der Arbeitskraft zu sein, sondern getragen waren von der Idee des Kampfes für ein hohes Ziel. Dieser Klassenkampfgedanke ist ihnen oft zum Wortwort gemacht worden, ist ihnen oft als rein materiell ausgelegt, aber erst diese große Vision, die Befreiung der Klasse, hat den Mitarbeitern am Werke die unermüdbare Opferwilligkeit, die Fähigkeit zur restlosen Hingabe verliehen. Hat die Bewegung zu dem gemacht, was sie ist: Ein Organisationsbau der Schwachen und Bedrückten, wie ihn keine andere Volksschicht aufzurichten vermocht hat, ein Gemeinschaftswerk, das seine Kraft schöpft aus der Massenhaftigkeit, aber dank seiner ideellen Stärke eine Bedeutung erlangt hat, die weit über die Summierung der materiellen Kräfte hinausgeht. Die einst so stumpfe Masse ist in ihrer Organisation, durch ihre Organisation schaffender, wirkender Geist geworden.“ Aus dem soeben erschienenen Buche „Arbeitergewerkschaften“ von Dr. Jeanette Cassau. Verlag: Meyers Buchdruckerei, Halberstadt.

Verbandsstages. Der Steinarbeiterverband hält seinen 11. Verbandstag am 30. Mai und folgende Tage in Frankfurt a. M. ab. — Der Zentralverband der Angestellten, die Gewerkschaft der Handlungsgehilfen und Bureauangestellten, veranstaltet in der Zeit vom 15. bis 17. Mai seinen diesjährigen ordentlichen Verbandstag. Die Tagesordnung sieht neben der Behandlung organisatorischer Fragen auch eine Stellungnahme zur Sozial- und Wirtschaftspolitik vor.

Genossenschaftliches

Die Sicherung des Realeinkommens.

Die immer wieder in Aussicht gestellte Mietpreiserhöhung um 20 % für Wohnungen in Verbindung mit Lohnerhöhungen zum Ausgleich der ersteren, zeigt mit aller Deutlichkeit den Wert der Sicherung des Realeinkommens. Denn was nützt die Lohnerhöhung, wenn sie von vornherein durch eine Mietpreiserhöhung „weggemacht“ ist? In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage verlangt denn auch der Bundesausschuß des ADGB, daß „zur Hebung der Kaufkraft der breiten Massen und zur Ueberwindung der chronischen Arbeitslosigkeit mit größter Beschleunigung das Lohnniveau systematisch erheblich gehoben werden muß“. Und wenn nun unter dem Einfluß der gloriosen Politik der Regierung, der Preiswille der Syndikate und Kartelle die Warenpreise von neuem in die Höhe steigen?

Diese Frage führt zu der Erwägung, daß die gewerkschaftlich organisierten Arbeitermassen, um die Kaufkraft ihres Realeinkommens in jedem Fall zu sichern, unbedingt an die Mitwirkung der Konsumgenossenschaftlichen Wirtschaftsorganisation gebunden sind und daß alles geschehen muß, um sie zur höchsten wirtschaftlichen Leistung zu befähigen. Jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, Angestellter oder Beamter muß zur Sicherung seines Realeinkommens auch Genossenschaftler sein. Im richtig verstandenen Sinne des Wortes. Sich selbst und seine Familie muß er, soweit dies immer möglich ist, nur mit Waren aus der Konsumgenossenschaft versorgen. Dies bringt ihm direkten wirtschaftlichen Vorteil in Form einer Rückvergütung auf den Warenumfang und einen indirekten, noch viel höheren, indem es ihn vor der willkürlichen Anziehung der Preischraube schützt, wenn Lohnerhöhungen vorausgegangen sind. Vergleiche: Mietpreiserhöhung gleich Lohnerhöhung oder umgekehrt.

Indes wird die finanzielle und wirtschaftliche Wirkung der genossenschaftlichen Warenversorgung gerade in deutschen Verbraucher- und Arbeiterkreisen viel zu gering eingeschätzt. Was sich in der bekannten Tatsache äußert, daß der Jahresumsatz einer Mitgliederfamilie in Deutschland kaum 280 M beträgt, während es in der Schweiz mit 1100 M, in England mit 1200 M festgestellt ist. Dabei wurde vor etwa Jahresfrist von einem Gewerkschaftsstatistiker darauf hingewiesen, daß der Jahresverbrauch einer vierköpfigen Arbeiterfamilie in den von einer mittleren Konsumgenossenschaft geführten Waren der Lebensmittelbranche auf 700 M zu berechnen sei.

Legt man nun diesen Satz als Durchschnitt zugrunde — er beträgt bei Tausenden von Arbeiterfamilien, Beamten und Angestellten 1000 M und mehr —, so ergäbe sich, daß der Gesamtumsatz der 4 1/2 Millionen deutscher Genossenschaftsfamilien von etwa 1000 Millionen Mark im Jahre 1926 auf 3150 Millionen Mark steigen würde. Damit wäre aber gleichzeitig auch eine mindestens verdreifachte Steigerung der wirtschaftlichen Leistung der Konsumgenossenschaften verbunden, die im Schlusseffekt mit 10 % Ersparnis beim Wareneinkauf nicht zu hoch bewertet ist. Was die englischen Konsumgenossenschaften mit einem Warenumsatz von 6000 Millionen Mark und einem Ueberchuß von rund 500 Millionen „demonstrieren“.

Daß dieser Reueffekt von 10 % übrigens auch heute schon vorhanden ist, ergibt sich aus der ebenfalls bekannten amtlichen Feststellung über die Warenpreise der Hamburger „Produktion“, die im Jahre 1925 um 6,32 % unter dem amtlichen Index lagen, im Jahre 1926 um 5,9 %. Da die „Produktion“ aber auch noch 4 % Rückvergütung auf den Warenumsatz gewährt, so stellt sich die Kaufkraft des Einkommens einer Mitgliederfamilie der Hamburger „Produktion“ im angewendeten Betrage um 10 % höher als die Kaufkraft einer genossenschaftlich nicht organisierten Arbeiter- oder Angestellten- und Beamtenfamilie. Und 10 % sind kein Pappenstiel! Dazu kommt aber auch noch die äußerst wichtige, wenn auch unkontrollierbare Einwirkung der genossenschaftlichen Warenversorgung auf die allgemeine Preisbildung mit herabdrückender Tendenz. Denn bei der stark vorgezeichneten Organisation des Erwerbslebens wären Groß- und Kleinhandelspreise längst monopolisiert, wenn es — keine Konsumgenossenschaften gäbe.

So erscheint die notwendige und mögliche Sicherung des Realeinkommens durch die genossenschaftliche Warenversorgung als wirtschaftliche Größe ersten Ranges; denn was für die Einzelfamilie „nur“ 100 M bedeutet, bekommt in der Volkswirtschaft den Wert von jährlich 1 bis 2 Milliarden Ersparnis — also eines neuen Produktionsfaktors, wodurch der Reallohn erneut gesichert wird.

Sozialpolitisches

Der Kapitalbesitz des amerikanischen Arbeiters. Es ist eine liebe Gewohnheit des Bürgertums, der Arbeiterschaft eines Landes das Wohlerhalten ihrer Kollegen im Auslande vor Augen zu führen. Damit wird dann gleich gezeitigt, wie einträglich sich die „vernünftige“ Unterordnung und das Abdrücken von den bösen Gewerkschaften gestalten kann. Leider stellt sich nachher in der Regel heraus, daß die Behauptungen recht weit von der Wahrheit entfernt sind. So hat kürzlich der amerikanische Professor Carver in einer aufsehenerregenden Arbeit „Die wirtschaftliche Revolution in den Vereinigten Staaten“ als die größte revolutionäre Tatsache der letzten Zeit die Erwerbung von Aktien (?) seitens der Arbeitnehmer hingestellt. Damit ist nach Carver die Masse der amerikanischen Arbeiter zu Kapitalisten geworden und wird dadurch an das kapitalistische System gefesselt. Eine jüngst unternommene Untersuchung der Bundeskommission hat jedoch — wie von M. G. Graham mitgeteilt wird — die Behauptungen des amerikanischen Professor weitgehend entkräftet. Dem Bericht der Bundeskommission über Vermögen und Einkommen in den Vereinigten Staaten“ zufolge befinden sich nur 2 % des Nationalvermögens im Besitz von Lohnarbeitern. Im Bericht wird auch festgestellt, daß 13 % der Bevölkerung 90 % des gesamten Nationalvermögens besitzen. Diese Zahlen stellen das Problem des amerikanischen Arbeiters als Kleinkapitalist in ein weniger günstiges, dafür aber zuverlässigeres Licht.

Einen „unglaublichen Skandal“ nennt die „Deutsche Invalidenzeitung“, das Organ des Zentralverbandes der Arbeitsinvaliden und Witwen Deutschlands, die nur bei uns mögliche Tatsache, daß überführte Hochverräter, wie General Lüttich und der Major Bischoff, hohe Pensionen und Entschädigungen gezahlt und sogar nachgezahlt bekommen. Das Blatt schließt seine Ausführungen mit den treffenden Bemerkungen: „Zu Tausenden sind in den letzten Jahren die alten Kriegerväter, die ihre Söhne auf dem Schlachtfelde verloren hatten, und ebenso die invaliden und unfallbeschädigten Opfer der Arbeit mit ihren so unendlich geringen Ansprüchen wegen nichtiger Gründe zurückgewiesen worden, und immer handelt es sich in diesen Fällen um Menschen, die nie daran gedacht hatten, einen verbrecherischen Rutsch gegen die Staatsform zu unternehmen. Dafür ließ ihnen ja auch die harte Arbeitsfront, die sie im Dienste des Volkes zu leisten hatten, keine Zeit. Vielen Hunderten von ihnen hätte man durch die Summen, die man einem Verbrecher großzügig gewährte, eine Erleichterung ihres dunklen Lebensabends bereiten können. Daß man statt dessen diesem Verbrecher Hunderttausende bewilligt, ist nicht nur ein Skandal, sondern eine unendliche Schande für die soziale Rechtsprechung in Deutschland.“

Für den Fortschritt der Proletarisierung in den deutschen Großstädten zeugen die Ergebnisse der Berufszählung von 1925, sofern man die aus Lohn, Gehalt oder Sozialrente lebenden Schichten als proletarisch bezeichnet. Die Zahl der Arbeiterbevölkerung beträgt in den meisten Großstädten 40 bis 50 % der Einwohnerzahl, in einigen Städten freilich erheblich mehr. Die zweitgrößte Bevölkerungsschicht ist die der Angestellten und Beamten, die mit ihren nicht erwerbstätigen Angehörigen in den Städten etwa 24 bis 31 % der Bevölkerung ausmachen, wobei die Statistik die leitenden Angestellten und höheren Beamten getrennt behandelt und in die Riffel der übrigen Angestellten und Beamten nicht einbezieht. Beide Bevölkerungsgruppen haben sich seit 1907 (die letzte Berufszählung) sehr erheblich, zwischen 18 bis 56 %, vermehrt. Die Angestelltenzahl ist erheblich schneller gewachsen als die Arbeiterschaft. Für diese Entwicklung ist in erster Linie die Zunahme der weiblichen Arbeiter und Angestellten verantwortlich. Eine dritte proletarische Gruppe, die eine sehr große Steigerung aufweist, wird unter der Bezeichnung „berufslöse Selbständige“, die 13,7 % der von der Statistik erfaßten Stadtbevölkerung ausmachen, aufgeführt. Die überwiegende Mehrzahl der zu dieser Gruppe gehörenden Personen sind Invalidenrentner, deren Zunahme laut Erklärung des statistischen Reichsamts eine Auswirkung der allgemeinen Verarmung und der Kriegsfolgen ist, durch die viele Menschen der Fürsorge anheimgefallen sind. Eine vierte proletarische Gruppe, die Hausangestellten, hat einen Rückgang gegenüber 1907 aufzuweisen, was damit zusammenhängt, daß die Zahl der Selbständigen seit 1907 nicht erheblich zugenommen, ja, in manchen Städten abgenommen hat. Hängt doch die Zahl der Hausangestellten von der der Selbständigen ab, und ist daher zum Beispiel in München, wo die Zahl der Selbständigen am höchsten ist, auch die der Hausangestellten am größten (4,5 % der Stadtbevölkerung). Aus der Gruppe der Selbständigen sind noch Abstriche für proletarische Bevölkerung zu machen, da sie unter andern auch die Heimarbeiter einschließt. Die Zahl der Heimarbeiter ist in einigen Städten, wie in Berlin (Bekleidungs-gewerbe, 1,5 %), Flauen (Textilindustrie, 4,4 %) und Chemnitz (Textilindustrie 1,6 %) recht hoch. Die proletarischen Klassen mit ihren Familienangehörigen machen in 16 Großstädten, die durch die Statistik gesondert behandelt wurden, 50,3 % gegenüber 32,7 % im Jahre 1907 aus.

Arbeiterversicherung

Die Krankenversicherung der Erwerbslosen soll nach den jüngsten Bestimmungen auf Antrag der Gemeinden von den Krankenkassen durchgeführt werden. Die Vorschrift ist nicht zwingend, wird aber von fast allen Gemeinden beachtet. Im kommenden Arbeitslosenversicherungsgesetz werden die Arbeitslosen ohne weiteres auch gegen Krankheit versichert. Das Krankengeld wird in Höhe der Arbeitslosenunterstützung gewährt. Trotzdem sind noch nicht alle Kassen für den Arbeitslosen damit bereit. In manchen Krankenkassen wird zum Beispiel die Familienkasse nur gewährt, wenn der Versicherte die Familie aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

FACHBLATT DER MALER

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER HANDWERKLICHEN WERTARBEIT IN FARBE, FORM UND RAUM

Anregungen, Belehrungen in Wort und Bild. Fachtechnik, Malerkunde. Der sichere Weg zur künstlerischen Form in Farbe und Raum

Monatlich 1 Heft mit starkem Textteil u. 4 oder mehr farbige Tafeln. Illustrationen. Beilage mit Meinungsaustausch und fachtechnischen Mitteilungen

Bestellungen nehmen unsere Filialverwaltungen entgegen!

Da die Arbeitslosenunterstützung kein Arbeitsverdienst ist, würden die Arbeitslosen hiernach ohne Familienkassenhilfe bleiben müssen. Der Hauptverband deutscher Krankenkassen hat deshalb die Krankenkassen ersucht, auch den Erwerbslosen die Familienhilfe zu geben. Gleichzeitig wurde beim Reichstag beantragt, im Arbeitslosenversicherungsgesetz diese Mängel zu beseitigen.

Wie soll der Beitrag der Arbeitslosenversicherung eingezogen werden? Ueber den Beitrag der Arbeitslosenversicherung bestehen noch Unklarheiten, die der Reichstag zu beseitigen sich bemüht. Der Gesetzentwurf über eine Arbeitslosenversicherung hält an dem bisherigen System des Einzuges durch die Krankenkassen fest. Die Meinungen hierüber sind geteilt. Ein Teil der Arbeitervertreter stimmt dem Gedanken des Entwurfs zu, weil das bisherige System sich bewährt hat, einen besonderen Verwaltungsapparat überflüssig macht und auch den Beteiligten (Versicherten und Arbeitgeber) wenig Arbeit verursacht. Ein anderer Teil wünscht die Einführung des Marxensystems wie in der Invalidenversicherung, praktisch also den Einzug durch die Post. Auch hier würde scheinbar ein besonderer Verwaltungsapparat erspart werden. Die Krankenkassen sind an sich letzterem Vorschlag nicht gerade abgeneigt, da er ihnen Arbeit ersparen und auch die unwahre Behauptung von den hohen Krankenkassenbeiträgen auf das richtige Maß zurückführen würde. Allerdings geben die Krankenkassen zu, daß zweifellos das bisherige System für die Erwerbslosenfürsorge sehr vorteilhaft war. Außerlich gesehen scheint die Frage rein technischer Natur zu sein und Lebensinteressen der Arbeitslosenversicherung oder gar der Versicherten nicht zu berühren. Tatsächlich liegen die Dinge doch anders. Es ist allgemein bekannt, daß durch die Säumnigkeit vieler Arbeitgeber die Beiträge zur Invalidenversicherung entweder überhaupt nicht oder nicht in der richtigen Höhe entrichtet werden. Die Nachteile für den Versicherten zeigen sich erst dann, wenn er Rente beansprucht. Zwar hat die Invalidenversicherung ein Kontrollsystem eingeführt, das aber wenig wirkungsvoll arbeiten kann, weil die Bezirke der Kontrollbeamten viel zu groß sind und das Kontrollsystem sehr viel Geld kostet. Die Beitragsausfälle sind nach wie vor sehr hoch; sie werden auf über 100 Millionen Mark im Jahre geschätzt. Dieser Ausfall muß von den zahlenden Arbeitgebern und Versicherten mit aufgebracht werden. Selbstverständlich muß andererseits auch die Krankenversicherung mit Beitragsausfällen rechnen. Hier sind aber die Kontrollmöglichkeiten leichter, auch steht die Krankenkasse den Dingen näher. Sie merkt viel eher, wenn der Beitragseinzug irgendwo stockt und vermag dann einzugreifen. Daß der Beitragseinzug zur Arbeitslosenversicherung bei dem Marxensystem besser als bei der Invalidenversicherung sein wird, ist nicht anzunehmen. Eher wird damit zu rechnen sein, daß nun die Versicherung, Beiträge zu hinterziehen, noch größer sein wird, und daß die Versicherten und Arbeitgeber, die ihre Beiträge pünktlich zahlen, noch mehr belastet werden. Betrachtet man die Dinge so, dann steckt hinter der technischen Seite auch eine andere Frage von grundsätzlicher Bedeutung, deren Beantwortung im Sinne der gütlichen Regelung (Einzug durch die Krankenkassen) auch im Sinne der Versicherten und der Gewerkschaften liegt.

Politik und Gerichte

Das Reichsgericht und der 1. Mai. (Nachdruck verboten.)

Was man von der Einstellung der deutschen Richter gegenüber Wunsch und Willen der Arbeiterschaft zu halten hat, darüber braucht man nach den zahllosen Veröffentlichungen in der Tagespresse der Arbeiterparteien wohl kein Wort mehr zu verlieren. Die „Vertrauenskrise“ der Rechtsprechung gegenüber ist nur zu berechtigt und nicht etwa ein Produkt irgendwelcher Fehereien — wie gewisse Kreise zu behaupten belieben —, sondern eine Folge der sozial mangelhaften Einstellung unserer Richterschaft. Man kann getrost behaupten, daß der Mehrzahl der deutschen Richter ein Verständnis für die Psyche (Denkart) der Arbeiterschaft so gut wie völlig abgeht und man braucht sich daher auch nicht zu wundern, wenn das höchste deutsche Gericht, das Reichsgericht, dabei keine Ausnahme macht. So hat es unlängst wiederum eine Entscheidung getroffen,

die einer näheren Betrachtung unterzogen werden muß. In unserm Falle handelt es sich um die für die Arbeiterschaft außerordentlich wichtige Frage der Arbeitsentlohnung am 1. Mai, dem internationalen Feiertage des Proletariats der ganzen Erde.

Am 1. Mai des Jahres 1924 — die Mühlen der deutschen Justiz mahlen reichlich langsam — hatten 44 Arbeiter eines größeren Betriebes die Arbeit gar nicht aufgenommen, sondern waren ganz verständlicherweise den Kundgebungen der Arbeiterschaft gegangen. Der Unternehmer entließ die Leute aus diesem Grunde fristlos nicht zuletzt, um einmal ein Exempel zu statuieren. Die Arbeiter wandten sich an den Schlichtungsausschuß, dieser setzte gemäß § 88 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes das Verfahren aus und die Aktiengesellschaft erhob vor den ordentlichen Gerichten Feststellungsklage mit dem Antrage: möge festgestellt werden, daß die Entlassung zu Recht erfolgt sei. In den ersten beiden Instanzen hatte die Firma auch kein Glück; sowohl Landgericht wie Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Man hätte annehmen sollen, daß die betreffende Firma sich nun zufrieden geben würde, aber kein Gedanke daran, sie trieb die Klage bis zum Reichsgericht.

Während das Oberlandesgericht zwar auch feststellte, daß die Arbeitnehmer auf Grund ihrer Arbeitsverträge grundsätzlich verpflichtet gewesen seien, die Arbeit am 1. Mai aufzunehmen, so hatte es doch insoweit Verständnis für die Lage der Arbeiter, als es mit Recht als wesentlich hervorhob, daß früher der 1. Mai in Baden — wo sich der Fall abspielte — gesetzlicher Feiertag gewesen sei und daß die Betroffenen den Wünschen ihrer Gewerkschaft Folge geleistet hätten. Man könne also sagen, sie seien sich nicht klar darüber gewesen, wo in dem Widerspruch der Anordnungen ihrer Gewerkschaft und den Befehlen der Fabrikleitung das Recht zu suchen sei.

Das Reichsgericht hingegen stellt sich auf den Standpunkt, daß das unerlaubte Fernbleiben eines Arbeiters zwar nur dann einen Entlassungsgrund bilde, wenn eine beharrliche Verweigerung der ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Pflichten bedeutet. Anstatt nun dem durchaus logischen Schluß zu kommen, daß die Niederlegung der Arbeit nur für einen Tag, also für eine vorübergehend bestimmte kurze Frist, keine beharrliche Verweigerung bedeute, konstruiert man nun eine ganz merkwürdige Begründung, die deshalb jedes psychologische Verständnis vermissen läßt, weil sie darauf gerichtet ist, das Selbstbestimmungsrecht der Arbeiterschaft und der Gewerkschaften zu unterminieren. Man sagt nämlich, es sei ein Mangel des Oberlandesgerichtsurteils, daß es nicht erwogen habe, welche Bedeutung es für die Würdigung des Verhaltens der Arbeiter hat, daß sie nicht einzeln, sondern in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken, sogar mit dem Ziele, den Betrieb am 1. Mai völlig stillzulegen, die Arbeit verweigerten. Und man kommt zu dem Schluß, daß für die Beharrlichkeit einer Arbeitsverweigerung, für ihre Hartnäckigkeit der Umstand, daß sie nicht von einzelnen, sondern von einer Gesamtheit von Arbeitern begangen wird, erheblich ins Gewicht fällt.

Man darf nicht außer Acht lassen, daß Zweck und Ziel dieser Reichsgerichtsentcheidung nur sein kann der Wunsch, den Zusammenschluß der Arbeiterschaft zu unterbinden. Weshalb sollte man sonst den völlig neuen Begriff eingeführt haben, daß das Handeln einer Gesamtheit von Arbeitern erschwerend ins Gewicht falle? Aber wie immer im Kampfe der Bourgeoisie gegen das Proletariat, wird auch hier der Wunsch der Vater des Gedanken bleiben. Weil man das verhasste Koalitionsrecht nun einmal aus der Weimarer Verfassung nicht entfernen kann, darum versucht man es jetzt auf anderem Wege. Das wird für die Arbeiterschaft ein Grund sein, sich nun erst recht und fester denn je in den Gewerkschaften zusammenzuschließen aus dem ganz einfachen Bewußtsein heraus, daß dies nur mit Gegenlieb beantwortet werden kann.

Quintus.

Fachliteratur

Waren- und Materialkunde des Lack- und Farbensachens. Unter Mitarbeit von Fachgenossen herausgegeben von Erich Stodt und Wilhelm Anton. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, Berlin E.W. 19. Von diesem hervorragenden Werk, das mit wahren Wienenfleiß und umfassender Fachkunde bearbeitet worden ist und auf das wir bereits in Nr. 40 des „Maler“ von 1923 hinweisen konnten, liegt jetzt der 1. Band in 6 Einzelleistungen vor. Der Preis jedes Lieferungsheftes beträgt 3 M. Vom 2. Band sind die Lieferungshefte 1 und 2 schon erschienen. Die Fertigstellung des Gesamtwerkes, das eine Fülle jeder Fachbibliothek sein wird, dürfte bald zu erwarten sein.

Bereinstell

Bericht der Hauptkasse für Monat Februar.

Eingeliefert haben: Berlin 800 M., Bremen 1000, Bremerhaven 800, Cuxhaven 100, Duisburg 400, Eisenach 100, Emden 100, Frankfurt a. M. 1800, Güstrow 200, Halle 100, Heidelberg 200, Herford 500, Jüterburg 95, Kaiserlautern 150, Kiel 100, Kolberg 100, Köln 600, Leipzig 600, Liegnitz 200, Lübeck 500, Magdeburg 550, Mannheim 700, Merzbach 200, Münster 250, Neumünster 250, Niesky 100, Reichensbach 150, Rendsburg 70, Sorau 70, Stuttgart 700, Weimar 200, Wiesbaden 300, Wilhelmshaven 300, Zeitz 400, Zwickau 300. J. Reich, Kassierer.

Vom 6. bis 12. März ist die 10. Beitragswoche.

Sterbetafel

Danzig. Am 11. Februar starb an Bleivergiftung unser Kollege Julius Köpke im Alter von 48 Jahren. Ehre ihrem Andenken!